

VERORDNUNG (EWG) Nr. 455/88 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1988

über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3678/87⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 24 und 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Seit der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 3432/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 über die statistische Schwelle in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽³⁾ haben sich die in nationalen Währungen ausgedrückten Mittelwerte der Europäischen Rechnungseinheit unterschiedlich entwickelt. Die statistische Schwelle von 800 ECU, die in der genannten Verordnung nach einem auf den mittleren Wechselkursen des Zeitraums von Juli 1984 bis Juni 1985 basierenden festen Umrechnungskurs in der jeweiligen Landeswährung ausgedrückt ist, liegt gegenwärtig oftmals zu hoch oder zu niedrig, als daß sie für die Mitgliedstaaten bei der Aufbereitung der statistischen Ergebnisse ihres Außenhandels der Erwartung entsprechend und in dem wünschenswerten Umfang nützlich sein kann. Es ist daher wichtig, die auf 800 ECU festgelegte statistische Schwelle nach einem Kurs neu umzurechnen, für den die mittleren Wechselkurse eines jüngeren Zeitraums zugrunde gelegt werden. Es erscheint zweckmäßig, hierfür den Zeitraum von November 1986 bis Oktober 1987 heranzuziehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1988

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, die so errechneten Beträge abzurunden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Außenhandelsstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die statistische Schwelle im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 wird, ausgedrückt in Werteinheiten, auf 800 ECU festgelegt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgelegte statistische Schwelle darf, ausgedrückt in der jeweiligen Landeswährung, folgende Werte nicht übersteigen:

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	34 500 bfrs/lfrs
Dänemark	6 300 dkr
Deutschland	1 600 DM
Frankreich	5 500 ffrs
Griechenland	125 000 dr
Irland	650 Ir£
Italien	1 200 000 Lit
Niederlande	2 000 hfl
Portugal	130 000 Esc
Spanien	115 000 Pta
Vereinigtes Königreich	600 £Stg.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt erstmals für die Statistiken über die Angaben für das Jahr 1988.

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 346 vom 10. 12. 1987, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 326 vom 6. 12. 1985, S. 24.